



Gemeinde Pilsbach  
Oberpilsbach 17  
4840 Vöcklabruck

Vöcklabruck, 03.07.2024

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Erna Barzal, Karl Barzal, Mag. Anna Nimmerfall, Mag. Christoph Vigl und Mag. Elfriede Vigl, alle Pilsbach, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch Geo 2 e.U. – Dr. Andreas Schindlmayr – Büro für Baugeologie und Geowissenschaften, Vöcklabruck, um die Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen auf den Grst. Nr. 2427 und 2437, beide KG. Oberpilsbach, Gemeinde Pilsbach, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Gemeindeamt Pilsbach, Multiraum (1. Stock)</b> |                               |
| <b>Datum:</b> <b>Dienstag, 23. Juli 2024</b>                               | <b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b> |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Vorhabens:**

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/2715 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage von Erna Barzal, Karl Barzal, Mag. Anna Nimmerfall, Mag. Christoph Vigl und Mag. Elfriede Vigl (Wassergemeinschaft Barzal-Nimmerfall-Vigl) eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.04.1981, Wa-25-1981, wurde für den Brunnen auf den Grst. Nr. 2427 und 2437, beide KG. Oberpilsbach, Gemeinde Pilsbach, ein Schutzgebiet festgelegt.

Anlässlich einer Überprüfung wurde festgestellt, dass dieses Schutzgebiet nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und somit anzupassen ist.

Durch Erna Barzal, Karl Barzal, Mag. Anna Nimmerfall, Mag. Christoph Vigl und Mag. Elfriede Vigl (Wassergemeinschaft Barzal-Nimmerfall-Vigl), alle Pilsbach, wurde daher unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, ausgearbeitet durch Geo 2 e.U. – Dr. Andreas Schindlmayr – Büro für Baugeologie und Geowissenschaften, Vöcklabruck, um die Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen auf den Grst. Nr. 2427 und 2437, beide KG. Oberpilsbach, Gemeinde Pilsbach, angesucht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der eingereichte Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und eine weitere Schutzzone (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 2434, 2437, 2438, 2439/2, 2444, 2446 und 2448, alle KG. Oberpilsbach, Gemeinde Pilsbach, betroffen.

Die näheren Einzelheiten sind in dem zur Einsicht aufliegenden Schutzgebietsvorschlag dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

|   |
|---|
| Einreichprojekt "Trinkwasserbrunnen der Wassergemeinschaft Barzal-Nimmervall-Vigl",<br>Vorschlag zur Anpassung des Schutzgebietes, datiert mit 15.03.2024   |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73480)</li> <li>➤ Gemeindeamt Pilsbach, Oberpilsbach 17, 4840 Pilsbach, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672 / 722 400)</li> </ul> |

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pilsbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at) kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.